

SPIELERVERTRAG

abgeschlossen zwischen

in der Folge "Klub" genannt,

und

geboren am _____

wohnhaft in _____

in der Folge "Spieler" genannt

I. Vertragsgegenstand

1. Der Spieler wird vom Klub als Berufsfußballer zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen verpflichtet. Es gelten die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen für Arbeiter.
2. Weiters vereinbaren die Parteien die Geltung der Satzung der Österreichischen Fußball-Bundesliga, sämtlicher Richtlinien der Österreichischen Fußball-Bundesliga für die höchste und zweithöchste Spielklasse, der Satzung sowie der besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB), des Regulativs für die dem Österreichischen Fußball-Bund angehörigen Klubs und Spieler sowie der Bestimmungen der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) und der Union of European Football Associations (UEFA), in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese für das vorliegende Vertragsverhältnis von Relevanz sind.
3. Es gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Fußball-Bundesliga und dem ÖGB, younion_Die Daseinsgewerkschaft, für die Fachgruppe Vereinigung der Fußballer abgeschlossenen Kollektivvertrages in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, der Kollektivvertrag selbst sieht etwaige Übergangsbestimmungen vor.

II. Pflichten des Spielers

1. Neben den Bestimmungen des Kollektivvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung ist der Spieler verpflichtet,
 - a) den Weisungen des Klubs, insbesondere der sportlichen Leitung, unbedingt Folge zu leisten. Der Spieler anerkennt, dass über den Einsatz in der Kampfmannschaft in der höchsten bzw. zweithöchsten Spielklasse ausschließlich die sportliche Leitung des Klubs, insbesondere der Trainer, entscheidet und er verpflichtet ist, auf Weisung der sportlichen Leitung des Klubs, insbesondere des Trainers, an Spielen der Amateurm Mannschaft teilzunehmen. Der Spieler hat keinen Anspruch auf den Einsatz in der Kampf- oder Amateurm Mannschaft, den Einsatz in einer bestimmten Eigenschaft bzw. Position. Der Spieler kann aus einem Nichteinsatz oder einem Einsatz in der Amateurm Mannschaft oder in einer von ihm nicht gewünschten Eigenschaft bzw. Position keine wie auch immer gearteten Ansprüche geltend machen. Eine diskriminierende Sonderbehandlung des Spielers darf nicht stattfinden.
 - b) alle dem Spieler für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten einheitlichen Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Diese bleiben Eigentum des Klubs.
 - c) für alle Sponsoren und Werbepartner des Klubs Werbung zu betreiben. Jegliche Werbung (in welcher Form auch immer), die mit den wirtschaftlichen Interessen des Klubs konkurriert, ist untersagt.
 - d) sich in der Öffentlichkeit und privat so zu verhalten, dass das Ansehen des Klubs, der Verbände und des Fußballsportes allgemein nicht beeinträchtigt wird. Äußerungen in der Öffentlichkeit, insbesondere Interviews für Fernsehen, Hörfunk und Presse bedürfen der vorherigen Zustimmung des Klubs, sofern der Spieler Gelegenheit hatte diese einzuholen. Äußerungen gegenüber außenstehenden Personen über Privatangelegenheiten Dritter und interne Klubangelegenheiten sind sowohl vom Spieler wie auch vom Klub zu unterlassen.

Der Klub ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Voraussetzungen zu schaffen, die branchenüblich sind und dem Spieler die Erfüllung der soeben aufgezählten Pflichten ermöglicht.

2. Der Klub stimmt einer Nebenerwerbstätigkeit des Spielers als _____ ab _____ zu. Die Arbeitskraft des Spielers darf durch eine Nebenerwerbstätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(Fakultativklausel bei U19-Spielern)

3. Der Klub räumt dem Spieler jedenfalls bis zum Ende seiner Nachwuchsspielberechtigung die Möglichkeit ein, einer Ausbildung nachzugehen, die die Arbeitspflichten des Spielers nicht beeinträchtigt.

III. Persönlichkeitsrechte

1. Der Spieler gewährt dem Klub das auf den Gegenstand des Vertrages beschränkte Recht, seinen Namen, sein Bild, seine Stimme und biographische Materialien weltweit und zeitlich unbefristet insbesondere für Marketingzwecke zu nutzen. Die Nutzung umfasst auch die Befugnis zur gänzlichen und/oder teilweisen Verwertung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, unkörperlichen Wiedergabe und sonstigen derzeit oder künftig möglichen Nutzung (gleichgültig ob heute schon bekannt), beispielsweise auch im Internet oder sonstigen neuen Medien.

Cupsieg	brutto € _____ (in Worten: _____)
Qualifikation zur UEFA EL	brutto € _____ (in Worten: _____)
Teilnahme an der UEFA EL	brutto € _____ (in Worten: _____)
Qualifikation zur CL	brutto € _____ (in Worten: _____)
Teilnahme an der CL	brutto € _____ (in Worten: _____)

4. Der Anspruch auf die in Punkt IV.3. genannten variablen Entgeltbestandteile (Prämien) besteht dann, wenn zum Zeitpunkt des Erreichens der jeweils genannten Ziele das Dienstverhältnis zwischen dem Spieler und dem Klub aufrecht ist. Der Anspruch entsteht insbesondere nicht, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Erreichens durch einen Leihvertrag unterbrochen ist.
5. Die Auszahlung des Fixums sowie der Prämien erfolgt monatlich jeweils am 10. des Folgemonats.
(oder)
Das Fixum ist am 5. des Folgemonats fällig.
6. Der Spieler hat dem Klub ehest möglich ein Konto bei einer inländischen Kreditunternehmung bekanntzugeben, auf das der Klub mit Schuld befreiender Wirkung die monatlich fälligen Zahlungen überweisen kann. Bis zur Bekanntgabe des Kontos hat der Spieler sämtliche Zahlungen beim Klub zu beheben.
7. Mit den unter Punkt IV.2. und 3. angeführten Bezügen sind sämtliche Leistungen des Spielers, welcher Art auch immer abgegolten.
8. Auf den Abfertigungsanspruch dieses Dienstverhältnisses ist das Mitarbeitervorsorgegesetz anzuwenden. Die betriebseinheitliche Mitarbeitervorsorgekasse („Abfertigungskasse“) ist die _____.

V. Dienstverhinderung

1. Ist der Spieler durch Krankheit oder Unglücksfall an einer Leistung seiner Dienste verhindert, hat er den Klub davon unverzüglich, d.h. grundsätzlich am Tag des Eintrittes der Verhinderung, schriftlich oder telefonisch zu verständigen. Die Verständigung hat an die Geschäftsstelle des Klubs zu erfolgen. Die Verständigung entfällt, wenn die Krankheit oder der Unglücksfall vom Klubarzt diagnostiziert wurde. Stehen gesundheitliche Gründe dem nicht entgegen, so hat der Spieler jedenfalls zu allen angeordneten Dienstverrichtungen zu erscheinen, auch wenn er nicht trainings- bzw. spielfähig ist.
2. Dauert eine nicht vom Klubarzt diagnostizierte Dienstverhinderung länger als 3 Tage, so hat der Spieler eine Bestätigung eines Vertragsarztes des für ihn zuständigen Krankenversicherungsträgers, des Klubarztes oder eines Amtsarztes, die über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit Auskunft gibt, so vorzulegen, dass sie spätestens am 4. Tag der Dienstverhinderung beim Klub einlangt. Der Klub kann die Vorlage einer solchen Bestätigung auch verlangen, wenn eine Dienstverhinderung weniger als 3 Tage dauert.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) oder des Angestelltengesetzes (AngG) sowie des Kollektivvertrages in der jeweils geltenden Fassung.

3. Verletzt der Spieler die oben angeführten Melde- und Nachweispflichten, so ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung verwirkt.

VI. Fortzahlung des Entgeltes

Es gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

VII. Urlaub

Neben den Bestimmungen des Kollektivvertrages in der jeweils gültigen Fassung wird vereinbart, dass der noch offene Resturlaub während einer allfälligen Kündigungsfrist oder in der Zeit einer ausgesprochenen Dienstfreistellung am Ende des Vertragsverhältnisses zu konsumieren ist.

VIII. Dauer und Beendigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt bei Vorliegen der nachstehend zu erfüllenden Voraussetzungen am _____ und endet am _____ bzw. mit Ende des Tages des letzten Pflichtspiels der Saison _____, sofern dieses nach dem _____ stattfindet:
 - (Fakultativklausel) Freigabe durch den bisherigen Klub, so dass der Spieler bis spätestens _____ für den Klub spielberechtigt ist.
 - Positiver medizinischer Tauglichkeitsbefund des Spielers durch einen vom Klub benannten Arzt, der besagt, dass der Spieler den körperlichen Voraussetzungen und medizinischen Anforderungen eines Fußball-Profis entspricht.
 - Für den Fall, dass der Spieler eine Beschäftigungsbewilligung benötigt und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt, die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung und die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

2. (Fakultativklausel) Der Klub hat die Option, den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes bis zum _____ (Datum der Absendung des Schreibens) zu nachfolgenden Konditionen bis zum _____ zu verlängern. Durch die Möglichkeit der Vertragsverlängerung durch den Klub erhält der Spieler _____.

- (Fakultativklausel) In einem solchen Fall erhöht sich das Fixum für den über die ursprüngliche Vertragslaufzeit hinausgehenden Zeitraum um _____. Die Prämien erhöhen sich für diesen Zeitraum um _____.

3. Der gegenständliche Vertrag gilt sowohl für die höchste als auch für die zweithöchste Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga.

4. (Fakultativklausel) Für den Fall, dass der Klub nur mehr in der zweithöchsten Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga – aus welchen Gründen auch immer – teilnahmeberechtigt sein sollte, reduzieren sich sämtliche finanziellen Ansprüche des Spielers gegenüber dem Klub um __ % (in Worten: _____ Prozent).

5. (Fakultativklausel) Für den Fall, dass der Klub in die höchste Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga aufsteigt, erhöhen sich sämtliche finanziellen Ansprüche des Spielers gegenüber dem Klub um __ % (in Worten: _____ Prozent).

6. (Fakultativklausel) Sollte der Klub – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr in der Österreichischen Fußball-Bundesliga teilnahmeberechtigt sein – gleichgültig, ob in der

höchsten oder zweithöchsten Spielklasse– erlischt der Arbeitsvertrag des Spielers mit dem Klub.

(oder)

Sollte der Klub – aus welchen Gründen auch immer – nicht mehr in der Österreichischen Fußball-Bundesliga teilnahmeberechtigt sein – gleichgültig, ob in der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse – bleibt der Arbeitsvertrag des Spielers grundsätzlich aufrecht, sämtliche finanziellen Ansprüche des Spielers gegenüber dem Klub reduzieren sich allerdings um ___ % (in Worten: _____ Prozent).

7. Der Klub ist jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund aufzulösen. Als wichtige Gründe, die den Klub zur sofortigen Auflösung dieses Spielervertrages und somit zur Entlassung des Spielers berechtigen, sind insbesondere folgende Verfehlungen anzusehen:
 - Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen;
 - Einnahme von unerlaubten Dopingmitteln und Drogen, sowie übermäßiger Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit;
 - Tätlichkeiten gegenüber am Spiel beteiligten Personen;
 - jegliches strafbare Verhalten;
 - die Teilnahme, in welcher Form auch immer, an Wetten und/oder Manipulationen in Zusammenhang mit Spielen der österreichischen Bundesliga.

8. Der Spieler ist unter den folgenden Umständen zum vorzeitigen Austritt aus dem Vertrag berechtigt,
 - wenn der Spieler zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;
 - wenn der Dienstgeber das dem Spieler zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
 - wenn der Dienstgeber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Spielers gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
 - wenn der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Spieler oder dessen Angehörige zuschulden kommen lässt oder es verweigert, den Spieler gegen solche Handlungen eines Mitbediensteten oder eines Angehörigen des Dienstgebers zu schützen.

9. Eine gemäß Art. 17 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfers von Spielern anfallende Entschädigung ist mit € _____ (in Worten: _____) zu bemessen.

IX. Datenschutz

Der Spieler willigt hiermit ausdrücklich in nachstehende Punkte ein:

1. Die Daten der Verträge sind an die Österreichische Fußball-Bundesliga zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung in einer Datenbank zu übermitteln. Im Rahmen der Spielerverwaltung sowie der durch die Bestimmungen gem. Punkt I.2. zugewiesenen Aufgaben darf die Österreichische Fußball-Bundesliga die Daten speichern, nutzen und verarbeiten, insbesondere auch Dritten gegenüber offen legen. Dies gilt nicht für Angaben aus den Verträgen über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen, sofern nicht eine gesetzliche oder behördliche Auskunftsforderung ergeht.

2. Alle für Training, Spielbetrieb, Transfer und Doping-Kontrollen erforderlichen Daten dürfen im erforderlichen Umfang vom Klub und der Österreichischen Fußball-Bundesliga (oder in deren Auftrag) erhoben, gespeichert und genutzt sowie für den jeweils erforderlichen Zweck verarbeitet und veröffentlicht werden.

3. Sämtliche Daten, welche für sämtliche Zwecke (insbesondere mediale und Marketingzwecke) der vom Spieler abgetretenen Rechte verwendet werden, dürfen beim Klub gespeichert werden.
4. Sämtliche Daten, welche der Förderung der Spielerleistung bzw. Feststellung der Arbeitsfähigkeit dienen, dürfen beim Klub gespeichert werden. Die Speicherung von Gesundheitsdaten ist für die Aufgabenerfüllung als Arbeitgeber eines Fußballspielers unbedingt erforderlich. Angaben, die die gesundheitlichen Verhältnisse des Spielers tangieren, dürfen nur mit seiner schriftlichen Einwilligung veröffentlicht werden.
5. Sämtliche Daten, welche für die Archive des Klubs und der Österreichischen Fußball-Bundesliga benötigt werden, dürfen auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses gespeichert und für diese Zwecke verwendet werden.
6. Daten im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis dürfen sowohl während als auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses gespeichert werden. Diese Speicherung dient insbesondere der notwendigen Klärung von später auftretenden Fragen bzgl. Unfall-, Pensionsversicherung etc.

X. Schlussbestimmungen

1. Durch diesen Vertrag werden die Ansprüche des Spielers abschließend geregelt. Allenfalls vor oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Vereinbarungen, abgegebene Willens- oder Wissenserklärungen und sonstige Umstände von rechtlicher Bedeutung verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages jede Wirksamkeit. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der damit beabsichtigte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.
3. Der Spieler verpflichtet sich, insbesondere sämtliche aus dem Spielervertrag herrührenden Streitigkeiten vor Inanspruchnahme der zuständigen Gerichte an die zuständigen Senate der Österreichischen Fußball-Bundesliga heranzutragen, die nach den Satzungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga zustehenden Rechtsmittel auszuschöpfen, und die in den Satzungen vorgesehene verbandsinterne Schlichtungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen.
4. Festgehalten wird, dass für Disziplinarverfahren der BL bzw. des ÖFB gegen den Spieler dessen Rechtsdomizil (seine rechtswirksame Zustelladresse) am Sitz des Klubs begründet wird. Der Klub ist verpflichtet, dem Spieler Beschlüsse oder andere Verfahrensunterlagen, die ihm durch die zuständigen Organe der BL bzw. des ÖFB eröffnet werden, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
5. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Klubs auf Rechtsnachfolger über.
6. Der Spieler ist verpflichtet, alle Änderungen seiner Personalien (Name, Familienstand, Zahl der Kinder, etc.) sowie seiner Wohn- bzw. Zustelladresse und Bankverbindung dem Klub unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
7. Gemäß geltendem ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern und dem FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern in der jeweils gültigen Fassung wird festgehalten, dass für den Spieler bei den Vertragsverhandlungen Herr / Frau _____, wohnhaft in _____, und/oder für den Klub bei den

Vertragsverhandlungen Herr / Frau _____, wohnhaft in _____ tätig wurde. Diese/r dürfen/darf gemäß § 2 Abs. 4 ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern beauftragt werden. Der Spielervermittler steht dafür ein, dass sämtliche Unterlagen (insbesondere Vermittlererklärung und Vermittlungsvertrag) und Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Registrierung gem. § 3 ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern vorliegen. Diesbezüglich wird der Spielervermittler den Klub bzw. Spieler schad- und klaglos halten.

(Fakultativklausel) Gemäß geltendem ÖFB-Reglement zur Arbeit mit Spielervermittlern und dem FIFA-Reglement zur Arbeit mit Vermittlern in der jeweils gültigen Fassung wird festgehalten, dass weder für den Spieler noch den Klub bei den Vertragsverhandlungen ein Spielervermittler tätig wurde.

8. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Vorbehaltlich IX.3. dieses Vertrages sind alle sich aus dem durch diesen Vertrag geregelten Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich vom dafür zuständigen Landesgericht, als Arbeits- und Sozialgericht zu entscheiden.
9. Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Klub, der Spieler und die Österreichische Fußball-Bundesliga.
10. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Klub insbesondere verpflichtet eine erforderliche Freigabe zu erteilen und alle hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben.

(Ort), am (Datum)

.....
Spieler

.....
Klub

Fakultativ:

.....
Erziehungsberechtigter

Fakultativ

.....
Spielervermittler

Anhang: Integritätserklärung

Integritätserklärung

Der Fußballsport sowie die Integrität und Glaubwürdigkeit der sportlichen Wettbewerbe sind vor jeglicher Form des Missbrauchs zu schützen. Spielmanipulationen, versuchte Spielmanipulationen oder andere Formen der Korruption werden nicht toleriert und ziehen neben verbandsrechtlichen Strafen auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Der Spieler bestätigt hiermit, dass er

- in Kenntnis der Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung über unzulässige Einflussnahme (u.a. Bestechung, unzulässige Sportwetten), Verletzung des Fairplay-Gedankens und insbesondere der Meldeverpflichtung gem. § 115a ÖFB-Rechtspflegeordnung ist.
- informiert wurde, jederzeit Einsicht in sämtliche (inter)nationalen Bestimmungen in der Geschäftsstelle des Klubs nehmen zu können.
- über die Einrichtung und Aufgaben des „Play Fair Code“ sowie der zur Verfügung stehenden Ombudsstelle informiert wurde.

Der Spieler erklärt weiters,

- zu keinem Zeitpunkt im Zusammenhang mit Spielmanipulationen angesprochen worden oder in Kenntnis einer solchen Ansprache an Dritte zu sein bzw. eine derartige Kontaktaufnahme oder Kenntnis bestimmungsgemäß gemeldet zu haben.
- zu keinem Zeitpunkt Wetten auf seinen eigenen Klub bzw. einen Klub seiner Spielklasse abgeschlossen zu haben/abschließen wird bzw. Dritte zum Abschluss einer solchen Wette bestimmt zu haben/bestimmen wird.
- zu keinem Zeitpunkt nicht öffentlich zugängliche Informationen genutzt oder weitergegeben zu haben bzw. nutzen oder weitergeben wird, zu denen er durch seine Funktion im Fußball Zugang hat und die geeignet sind, der Integrität von Spielen oder Wettbewerben zu schaden.

Der Spieler verpflichtet sich,

- ausnahmslos jede Verletzung des Fairplay-Gedankens durch Dritte oder Verstöße Dritter gegen die einschlägigen Bestimmungen unverzüglich dem zuständigen Verband zu melden.
- an vom „Play Fair Code“ organisierten Präventionsschulungen sowie an einschlägigen öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Aktivitäten des Klubs bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga teilzunehmen.
- bei Verdacht des Verstoßes gegen die Integritätsbestimmungen gleich welcher Art zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Klub, den Verbänden und den ermittelnden Behörden.
- gegenüber dem Klub bei Verstoß gegen (inter)nationale Integritätsbestimmungen zum Ersatz des diesem dadurch entstandenen Schadens.

.....
Datum

.....
Spieler